

Information zum Nebentätigkeitsrecht der Professoren/-innen und Beamten/-innen in Grundzügen

I. Rechtsgrundlagen

Für den Kreis der Beamten/Beamtinnen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (§§ 99 ff BBG), der Bundesnebtätigkeitsverordnung (BNVO) sowie der Erlass BMVg FÜS II 3 - Az 17-02-18 vom 08.04.1999 über Nebentätigkeiten von Beamten, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

II. Grundsatz

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht zum Kreis der übertragenen Aufgaben im Hauptamt gehört. Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich bedarf es zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Dabei müssen die erforderlichen Nachweise und Angaben, insbesondere

- über Art z. B. Beratung, Lehrtätigkeit, Projektleitung (Punkt 1.1*)
- die voraussichtliche Dauer von maximal fünf Jahren mit genauer Datumsangabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit (ebenfalls Punkt 1.1)
- zeitlicher Umfang in Stunden pro Woche (Punkt 1.2)
- den Auftraggeber der Nebentätigkeit (Punkt 1.3) und
- erwartete Vergütung (Punkt 1.5).

erbracht werden.

Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten in verschiedenen Projekten für einen Auftraggeber (z. B. ITIS e. V.) können innerhalb eines Antrages beantragt werden, soweit unter dem Punkt 1.1 die Art der Tätigkeit beschrieben wird und unter Punkt 1.10 des Antrages für jedes Projekt

- die Projektbezeichnung und genaue Beschreibung der Tätigkeit
- das Unternehmen, für welches das Projekt durchgeführt wird
- die zu erwartende Vergütung bzw. der geldwerte Vorteil und
- bei Projekten für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung bzw. das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die jeweilige Projektnummer

jeweils getrennt aufgeführt wird.

Ausnahmen von der Genehmigung sind nur in wenigen, gesetzlich normierten Fällen (s. unten) gegeben. Auch dann ist die Nebentätigkeit vor Aufnahme zumeist anzuzeigen.

III. Arten der Nebentätigkeiten

Es ist zu unterscheiden zwischen

- genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten,
- nicht genehmigungspflichtigen, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und
- allgemein genehmigten Nebentätigkeiten.

* Die Angaben beziehen sich auf die über die Internet-Seite der UniBw München aufrufbaren Formulare zur Nebentätigkeit/Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit, welche unter dem Link <http://dokumente.unibw.de/HochschuloeffentlicherDokumentenbereich/bscw.cgi/1488430> zur Verfügung stehen.

1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist erst nach deren schriftlicher Genehmigung durch die Präsidentin bzw. das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zulässig. Wegen der Vielzahl der Lebenssachverhalte ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. So sind beispielsweise genehmigungspflichtig:

- Beratertätigkeit
- Selbständige Gutachtertätigkeit, sofern nicht ein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr und Forschungsaufgaben besteht
- Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit außerhalb der Hochschule

2. Nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtige entgeltliche Nebentätigkeiten

Diese Nebentätigkeiten sind vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Es handelt sich dabei um folgende im § 100 BBG genannten Ausnahmen:

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit, soweit nicht ohnehin Teil des Hauptamtes,
- die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrpersonal an der UniBw,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen.

3. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Gemäß § 99 Absatz 1 BBG i.V. m. § 5 BNV gilt die Genehmigung als allgemein erteilt für

- unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder
 - der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (vgl. Ziffer 1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)
 - des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens (vgl. wiederum Ziffer 1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)
- Nebentätigkeit, die nur gelegentlich oder außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird, einen geringen Umfang hat, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt, die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und die Vergütung insgesamt 100 €/Monat nicht übersteigt,
- Wahrnehmung eines Nebenamtes.

IV. **Antragsverfahren**

Die auf den Internetseiten der UniBw München zur Verfügung gestellten Formulare für die Genehmigung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers bzw. Anzeige sind vor der Aufnahme der Tätigkeit von den Antragstellern auszufüllen, zu unterschreiben und an die ZV II 1 zu senden.

Im Falle einer genehmigungspflichtigen und nicht nur anzeigepflichtigen Nebentätigkeit oder bei der beabsichtigten Inanspruchnahme von Personal- und/oder Sachmitteln des Dienstherrn/Arbeitgebers ist dieser Antrag über den Dekan/die Dekanin oder die jeweiligen Vizepäsidentin/Vizepräsidenten zur Stellungnahme unter den Punkten 4 (Stellungnahme zur Ausübung der Tätigkeit) und/oder 5 - 6 (Stellungnahme zur Inanspruchnahme Personal bzw. Einrichtung oder Material) an die ZV II 1 zu senden.

Nach erfolgreicher Prüfung werden diese Anträge von dort der Präsidentin zur Genehmigung vorgelegt. Bei Anträgen, welche unter die Vorlagepflicht beim BMVg fallen, werden diese durch die ZV II 1 dem BMVg vorgelegt. Nach Eingang einer Entscheidung wird diese durch die ZV II 1 dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgehändigt.

Bei der Beantragung der Genehmigungen empfiehlt es sich, dass diese rechtzeitig beantragt werden, denn im Falle eines vorlagepflichtigen Vorganges können zwischen Antrag und Genehmigung mehrere Wochen vergehen.

V. Beim BMVg vorlagepflichtige Anträge und Anzeigen

Bei Anträgen auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für oder bei

- ITIS e. V.
- einem Unternehmen, das in Geschäftsverbindungen zur Bundeswehr steht,
- eine Organisation der Wirtschaft,
- einer sonstigen Organisation, die auf Angelegenheiten der Bundeswehr Einfluss nehmen will oder
- ein Interessenvertreter der o. g. Stellen.

ist im Vorfeld der beabsichtigten Genehmigung das BMVg zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit einem Bundeswehrauftrag steht oder der Antragsteller mit Angelegenheiten der Beschäftigungsstelle (Auftraggeber) dienstlich befasst war, ist oder befasst werden kann.

In dringenden Ausnahmefällen kann vorab eine Anfrage über die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Tätigkeit über ZV II 1 an das BMVg gestellt werden.

VI. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Jede Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Ausübung der Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist ein angemessenes Entgelt oder Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Antragsteller hat über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme ein Nachweisblatt zu führen, das halbjährlich nachträglich und unmittelbar nach Beendigung der Inanspruchnahme dem Dezernat ZV I 2 als der für die Berechnung des Entgelts zuständigen Stelle zuzuleiten ist. Die dazu notwendigen Formulare sind unter dem Link <http://dokumente.unibw.de/HochschuloeffentlicherDokumentenbereich/bscw.cgi/1488430> abrufbar.

VII. Versagung, Widerruf und Untersagung der Nebentätigkeit

Die Genehmigung ist zu versagen bzw. die Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.
Ein Versagensgrund liegt insbesondere vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Umfang, Art, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt.
- den Beamten/die Beamtin in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann;
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die UniBw München tätig wird oder tätig werden kann
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten/der Beamtin beeinflussen kann;
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann;
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Auch eine als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

VIII. Sonderproblem Drittmittelforschung

Drittmittelforschung ist Teil des Hauptamtes, wenn sie im Rahmen der dienstlichen Aufgaben des betreffenden Hochschullehrers erfolgt.

Für den Personenkreis der C-besoldeten Professorinnen und Professoren besteht nach wie vor das Verbot der Doppelalimentation und das Splittingverbot des Drittmittelprojekts in ein unentgeltliches Hauptamt und eine entgeltliche Nebentätigkeit.

Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung W können allerdings, sofern sie Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und dieses Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach § 35 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. § 6 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV) insgesamt maximal bis zur Höhe eines Jahresgrundgehaltes erhalten, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. Hierbei handelt es sich um keine Nebentätigkeit.

Dieses Informationsblatt kann aufgrund der Vielzahl der möglichen Sachverhalte keine abschließende Darstellung des Nebentätigkeitsrechtes enthalten. In Zweifelsfragen ist deshalb eine vorherige telefonische oder schriftliche Nachfrage per E-Mail an das Dezernat ZV II 1 zu empfehlen.